

Drucksache Nr.: 312/2020

Dezernat IV

Federführend: Sachgebiet
Bauverwaltung

Anlagen: 1

Az.: 212; Gri-Scho

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Innenstadtbeirat	20.10.2020	Ö	zur Information
Hauptausschuss	27.10.2020	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	03.11.2020	Ö	zur Beschlussfassung

Erhebung von Ausbaubeiträgen für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Roßlaufstraße in Neustadt an der Weinstraße

Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Der Gemeindeanteil des beitragsfähigen Aufwands für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Roßlaufstraße im Bereich von der Branchweilerhofstraße bis zum im Norden gelegenen Wendehammer wird auf 25 % festgesetzt.

Begründung:

Die Straßenbeleuchtungsanlage war insgesamt überaltert und unzureichend. Die Lichtmaste waren verrostet und die Reflektoren verblasst. Die Leuchtkraft hatte nach einer Betriebsdauer von über 40 Jahren stark nachgelassen, so dass eine den DIN-Normen entsprechende gleichmäßige Ausleuchtung der Straße nicht mehr gewährleistet war. Die Straßenbeleuchtungsanlage wurde daher erneuert.

Für die Erneuerung, Erweiterung und den Umbau sind nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit der Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) von den Anliegern Ausbaubeiträge zu erheben.

Dabei bleibt nach § 10 Abs. 4 KAG ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht.

Die Beleuchtungseinrichtung der Straße Roßlaufstraße im o.g. Bereich in Neustadt an der Weinstraße dient ganz überwiegend dem Anliegerverkehr (vgl. Anlage 1). Mit der Übernahme von 25% des beitragsfähigen Aufwandes durch die Stadt Neustadt an der Weinstraße wird dem öffentlichen Verkehrsaufkommen Rechnung getragen.

Neustadt an der Weinstraße, 09.10.2020

Oberbürgermeister